

Organisationsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

vom 04.01.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.08.2011, 15.04.2016 und 07.09.2017

Tag der Bekanntmachung im NBL Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.): 04.01.2010, S. 6

Tag der Bekanntmachung im NBL Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.): 15.08.2011, S. 90

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016) S. 21

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MBWK Schl.-H. 2017) S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.01.2010

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 26.10.2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 28.12.2009 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Beiträge, Geld- und Vermögensangelegenheiten
- § 5 Aufgaben der Studierendenvertreter / Studierendenvertreterinnen

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 6 Beschlussfassung und Wahl
- § 7 Beschlussfähigkeit

3. Abschnitt: Studierendenparlament (StuPa)

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung und Wahlleiter
- § 10 Konstitution und Legislaturperiode
- § 11 Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums
- § 13 Wahl und Abwahl des Präsidiums
- § 14 Sitzung
- § 15 Ausschüsse
- § 16 StuPa und AStA

4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder
- § 19 Amtszeit
- § 20 Finanzreferat

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Außerkrafttreten
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Musikhochschule Lübeck.

(2) ¹Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Musikhochschule Lübeck. ²Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck". ³Ihr Sitz ist in Lübeck.

(3) ¹ Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung wahr. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Studierendenschaft hat insbesondere die Aufgabe, die fachlichen, kulturellen, hochschulpolitischen, sportlichen, ökologischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. ²Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 72 (2) HSG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenschließen.

§ 3 Organe

(1) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch gewählte Organe wahr.

(2) Organe der Studierendenschaft sind
1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 4 Beiträge, Geld- und Vermögensangelegenheiten

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach §§105 ff. der Landeshaushaltsordnung.

(2) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.

(4) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge nach näherer Maßgabe der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck (Satzung).

§ 5 Aufgaben der Studierendenvertreter/ Studierendenvertreterinnen

(1) Jeder Vertreter/jede Vertreterin der Studierendenschaft ist verpflichtet, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) ¹Verletzt ein Vertreter/eine Vertreterin in Ausübung eines ihm/ihr anvertrauten Amtes seine/ihre Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Studierendenschaft. ²Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen haften die Handelnden der Studierendenschaft gegenüber persönlich.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 6 Beschlussfassung und Wahl

(1) ¹Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt zur Beschlussfassung oder Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. ³Wenn kein Stimmberechtigter/keine Stimmberechtigte widerspricht, werden die Stimmen durch Zeichen, sonst geheim durch Stimmzettel abgegeben.

(2) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn bei Beschlussfassung Stimmgleichheit entstanden ist.

(3) Eine Wahl wird bei Stimmgleichheit durch das von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los entschieden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

3. Abschnitt: Studierendenparlament (StuPa)

§ 8 Aufgaben

(1) ¹Das StuPa ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. ²Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der AStA nach dieser Satzung zuständig ist.

(2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Präsidiums des StuPa,
2. Wahl, Abwahl, Kontrolle und Entlastung der Mitglieder des AStA,
3. Einberufung von Vollversammlungen,
4. Beschlussfassung
 - über den Haushaltsplan
 - über die Beitragsordnung (Satzung)
 - über die Wahlordnung (Satzung)
 - über die Vollversammlungsordnung (Satzung)
 - über die Änderungen dieser Satzung

§ 9 Zusammensetzung und Wahlleiter

(1) ¹Das StuPa hat 17 Mitglieder. ²Sind mehr als 400 Studierende an der Musikhochschule Lübeck immatrikuliert, erhöht sich die Zahl der Mitglieder für jeweils 100 Studierende um zwei. ³Das StuPa hat so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des StuPa werden auf der Grundlage des § 17 HSG für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck.

(4) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung. ²Sie ist vom StuPa als Satzung zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck.

§ 10 Konstitution und Legislaturperiode

(1) ¹Das StuPa tritt innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. ²Die Legislaturperiode des StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Wahl des folgenden StuPa.

(2) Der Präsident/die Präsidentin des bisherigen StuPa lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin.

(3) In der konstituierenden Sitzung entscheidet das StuPa nach Rechnungslegung über die Entlastung des bisherigen Finanzreferenten/der bisherigen Finanzreferentin des AStA und wählt das Präsidium des StuPa und die Mitglieder des AStA.

(4) ¹In der konstituierenden Sitzung wird jedem neuen StuPa-Mitglied durch das alte StuPa ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. ²Die Regelungen des § 20 (2) finden Anwendung.

§ 11 Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) ¹Ein Mitglied des StuPa scheidet aus dem StuPa aus

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des StuPa schriftlich zu erklären ist,
3. nach zweimaligem Versäumnis von StuPa-Sitzungen ohne hinreichend begründete Entschuldigung.

²Die Entscheidungen über den Mandatsverlust trifft das StuPa-Präsidium. ³Bei Widerspruch des Betroffenen/der Betroffenen entscheidet das StuPa ohne den Betroffenen/die Betroffene.

(2) Ist ein Mitglied aus dem StuPa ausgeschieden oder verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Wahlstimmen in das StuPa nach.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium des StuPa besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und zwei Vize-Präsidenten/zwei Vizepräsidentinnen. ²Diese Ämter können nur von Mitgliedern des StuPa bekleidet werden. ³Kein Mitglied des StuPa-Präsidiums darf Mitglied im AStA sein.

⁴Jedes Präsidiumsmitglied muss sich über die Inhalte dieser Satzung und der in § 8, Abs. 2, Satz 4 genannten Satzungen der Studierendenschaft gründlich in Kenntnis setzen.

(2) ¹Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Sitzungen des StuPa ein und leitet sie. ²Sobald er/sie zur Sache spricht, muss er/sie sich von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten lassen.

(3) Die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen vertreten den Präsidenten/die Präsidentin, wenn er/sie verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

(4) ¹ Die Aufgaben des StuPa-Präsidiums werden intern verteilt. ²Sollten mehrere Mitglieder des StuPa-Präsidiums verhindert sein, kann die Aufgabe der Dokumentation und Protokollierung an ein Mitglied des StuPa übertragen werden.

§ 13 Wahl und Abwahl des Präsidiums

¹Das Präsidium wird vom StuPa laut § 6 gewählt und abgewählt. ²Für die Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich, im übrigen gilt § 6. ³Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so ist im

dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ein Antrag auf Abwahl ist mit der Einladung der Öffentlichkeit als Tagesordnungsvorschlag bekanntzumachen. ⁵Wird ein Präsidiumsmitglied abgewählt, muss sofort ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt werden.

§ 14 Sitzung

(1) Ordentliche Sitzungen des StuPa finden mindestens einmal monatlich in der Vorlesungszeit statt.

(2) ¹Einladungen zu StuPa-Sitzungen beinhalten Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag sowie für die Mitglieder des StuPa zusätzlich den Hinweis, dass sie bei Verhinderung umgehend das StuPa-Präsidium benachrichtigen müssen. ²Die Öffentlichkeit wird spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag durch Aushang eingeladen. ³Den Mitgliedern gegenüber sind Einladungen bis zum achten Tag vor dem Sitzungstag auszusprechen, am achten Tag vor dem Sitzungstag sind schriftliche Einladungen an die noch nicht eingeladenen Mitglieder abzusenden.

(3) Außerordentliche Sitzungen des StuPa finden statt auf Verlangen

1. des Präsidenten/der Präsidentin,
2. der Mehrheit des Präsidiums,
3. des AStA,
4. von mindestens acht Mitgliedern des StuPa.

(4) Für die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen ist Absatz 2 mit der Frist von drei Tagen vor dem Sitzungstag anzuwenden.

(5) ¹Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich. ²Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. ³Der Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ⁴In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 15 Ausschüsse

¹Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das StuPa Ausschüsse einsetzen, sie sind dem StuPa gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. ²Einem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des StuPa angehören.

§ 16 StuPa und AStA

(1) ¹Das StuPa und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des AStA verlangen. ²Über seine Amtsgeschäfte ist der AStA jedem Mitglied des StuPa gegenüber auskunftspflichtig.

(2) ¹Die Mitglieder des AStA haben zu den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des StuPa und seiner Ausschüsse Zutritt. ²Sie haben das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen. ³Der AStA muss auch zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.

(3) Der AStA darf einen Rechtsstreit nur nach vorheriger Zustimmung des StuPa beginnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beenden.

4. Abschnitt Allgemeiner: Studierendenausschuss

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) ¹Der AStA ist das zentrale Leitungsorgan der Studierendenschaft, er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft laut § 2 nach Maßgabe der vom StuPa gegebenen Weisungen. ²Er ist an Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

(2) ¹Der AStA besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferenten/ der Finanzreferentin und weiteren Referenten/ Referentinnen. ²Die Ämter können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft bekleidet werden, mit Ausnahme der StuPa-Präsidiumsmitglieder. ³Jedes Vorstandsmitglied muss sich über die Inhalte dieser Satzung gründlich in Kenntnis setzen.

(3) ¹Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung des AStA und ist Sprecher/ Sprecherin der Studierendenschaft. ²Er/ sie lädt zu den Sitzungen des AStA ein und leitet sie. ³Er/ sie wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des AStA ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Arbeit des AStA.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, wenn er/ sie verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

(5) Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin verwaltet die laufenden Geldgeschäfte und Vermögensangelegenheiten der Studierendenschaft laut §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe durch den Haushaltsplan der Studierendenschaft.

§ 18 Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder

¹Die Mitglieder des AStA werden vom StuPa laut §8 gewählt und abgewählt. ²Für die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich. ³Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ein Antrag auf Abwahl ist mit der Einladung der Öffentlichkeit als Tagesordnungsvorschlag bekannt zu machen. ⁵Scheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende oder der Finanzreferent/ die Finanzreferentin aus, muss sofort ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt werden.

§ 19 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit deren Wahl und endet regulär mit der Neuwahl des StuPa. ²Bis zur Neuwahl des AStA durch das neue StuPa führt der bisherige AStA die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter. ³Der bisherige AStA darf jedoch neue Verbindlichkeiten nur insoweit eingehen, als sie zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig durch Abwahl, Exmatrikulation oder Rücktritt, der gegenüber dem Präsidenten/ der Präsidentin des StuPa schriftlich zu erklären ist.

§ 20 Finanzreferat

(1) ¹Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin des AStA schlägt einen Haushaltsplan vor, der in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vom StuPa beraten wird. ²Der Haushaltsplan enthält eine Aufstellung des Vermögens und der Schulden sowie aller im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. ³Das StuPa beschließt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, das der Wahlperiode des StuPa entspricht. ⁴Bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes wird so verfahren, als wäre ein Haushaltsplan verabschiedet worden, der mit dem des Vorjahres identisch ist.

(2) ¹Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin muss nach Abschluss des Haushaltsjahres über das Vermögen und die Schulden sowie über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufstellen. ²Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist von der Präsidentin / dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck zu überprüfen. ³Das StuPa beschließt über die Entlastung des bisherigen Finanzreferenten/ der bisherigen Finanzreferentin nach dessen/ deren mündlicher und schriftlicher Rechnungslegung. ⁴Einer Entlastung des bisherigen Finanzreferenten/ der bisherigen Finanzreferentin hat die Bestätigung über die ordnungsgemäße Haushaltsführung vorauszugehen.

(3) Die Aufnahme eines Kredites muss vom StuPa beschlossen werden.

(4) ¹Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin darf Verbindlichkeiten, die den Betrag von 200 Euro übersteigen nur mit dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA gemeinsam eingehen. ²Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck vom 4. Oktober 1995 mit allen Änderungen außer Kraft.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) ¹Diese Satzung kann nur durch Beschluss des StuPa mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder geändert werden. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck.

(2) Der Wortlaut des Antrages auf Änderung muss 14 Tage vor der Abstimmung an den Anschlagbrettern der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Lübeck, den 04.01.2010

Johanna Recke

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck